



Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

88. Jahrgang

Nr. 4

8. März 1995

INHALT

Nr.		Seite
151	Satzung der Stiftung „Nardinihaus Pirmasens (vormals Katholisches Armenkinderhaus – Nardinihaus – in Pirmasens)“	354
152	Statuten der „Edith-Stein-Gesellschaft Deutschland“	361

Der Bischof von Speyer

151 Satzung der Stiftung „Nardinihaus Pirmasens (vormals Katholisches Armenkinderhaus – Nardinihaus – in Pirmasens)“

Der Stiftungsrat der kirchlichen Stiftung „Katholisches Armenkinderhaus – Nardinihaus – in Pirmasens“ hat in seiner Sitzung vom 25. 10. 1994 die Änderung der §§ 1, 2, 6, 7, 9, 10, 11 und 13 und eine Neufassung der Satzungssatzung beschlossen.

Der Bischof von Speyer hat am 1. 12. 1994 die Satzungsänderung oberhirtlich genehmigt.

Die Satzungssatzung erhält nunmehr folgende Neufassung:

Satzung der Stiftung „Nardinihaus Pirmasens (vormals Katholisches Armenkinderhaus – Nardinihaus – in Pirmasens)“

§ 1

Name und Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen:

„Nardinihaus Pirmasens
(vormals Katholisches Armenkinderhaus – Nardinihaus –
in Pirmasens)“.

Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts. Die Verleihung dieser Rechte erfolgte aufgrund einer Entschließung des Königs Maximilian von Bayern vom 14. 12. 1859.

(2) Sitz der Stiftung ist Pirmasens.

§ 2

Zweck der Stiftung

(1) Die Stiftung verfolgt vornehmlich den Zweck der Betreuung und Erziehung verwaister und geschädigter Kinder. Sie sucht ihre Aufgaben insbesondere durch Errichtung, Erhaltung und Führung folgender mildtätiger und gemeinnütziger Einrichtungen zu erreichen:

1. Kinderheim,
2. Heimschule (Grund- und Hauptschule)
3. Kindergarten und Kinderhort,

4. Altenpflegestation für Ordensangehörige,
 5. Speisung von Armen.
- (2) Die Stiftung kann bei Bedarf weitere gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Aufgaben übernehmen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung gilt die Bestimmung über die Vermögensbindung in § 17; entsprechendes gilt bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bzw. der Gemeinnützigkeit.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Grundbesitz der Stiftung und ihrem beweglichen Anlage- und Umlaufvermögen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand und in seiner Zusammensetzung ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln einer ordentlichen Wirtschaftsführung zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung der Stiftungsaufgaben oder Steigerung der Stiftungsleistungen dienlich sind. Das Stiftungsvermögen ist in einer Vermögensbuchhaltung zu erfassen und so fortzuschreiben, daß sein Bestand jederzeit ersichtlich ist.
- (3) Der Stiftung steht zur Finanzierung ihrer Aufgaben zur Verfügung:
1. Pflegesätze, Gebühren und Beiträge für die Benutzung der Einrichtungen,
 2. öffentliche Zuschüsse und freiwillige Leistungen,
 3. Erträge der ausschließlich Stiftungszwecken dienenden Anstaltsökonomie.

§ 5

Organe

Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsrat
2. der Stiftungsvorstand.

§ 6

Stiftungsrat

(1) Dem Stiftungsrat gehören an:

1. Ein vom Bischof von Speyer zu bestimmender Vorsitzender,
2. zwei von der Generaloberin der Genossenschaft der Armen Franziskanerinnen in Mallersdorf nach Anhören des Generalrates zu bestimmende Schwestern sowie der jeweilige Superior der Kongregation,
3. der jeweilige Pfarrer von St. Pirmin in Pirmasens.

(2) Dem Stiftungsrat obliegen:

1. Entscheidungen über Grundsatzaufgaben der Stiftung,
2. Festsetzung allgemeiner Richtlinien und Ordnungen,
3. Beschlußfassung über den Wirtschafts-, Investitions- und Stellenplan,
4. Entgegennahme der Jahresrechnung (Bilanz mit GuV) und des Jahresberichtes,
5. Entlastung des Vorstandes,
6. Entscheidungen über Einstellungen und Höhergruppierungen von Geschäftsführer/in, Gesamtleiter/in, Heimleiter/in und Schulleiter/in im Rahmen des Stellenplans sowie deren Kündigung,
7. Beschlußfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
8. Beschlußfassung über Bauvorhaben, Aufnahme von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften,
9. Beschlußfassung über Pflegesätze, Gebühren und Beiträge soweit diese nicht gesetzlich bzw. behördlich festgelegt werden,
10. Beschlüsse über Satzungsänderungen.

(3) Der Stiftungsrat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen. Er ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel seiner Mitglieder verlangt. Die Einladungen ergehen in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung unter schriftlicher Angabe der Tagesordnung.

(4) Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit beraumt der Vorsitzende innerhalb von zwei Wochen erneut eine Sitzung an. In dieser Sitzung ist der Stiftungsrat ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil. Soweit sie gleichzeitig Mitglieder des Stiftungsrates sind, ruht ihr Stimmrecht bei Beschlüssen nach Abs. 2 Ziffer 5.

(5) Der Stiftungsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dabei werden die Stimmhaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Über die Sitzung des Stiftungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Stiftungsratsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 7

Stiftungsvorstand

(1) Den Stiftungsvorstand bilden:

1. der jeweilige Pfarrer von St. Pirmin in Pirmasens als Vorsitzender,
2. der/die Geschäftsführer/in der Stiftung,
3. der/die Gesamtleiter/in.

(2) Der Stiftungsvorstand leitet die Stiftung und ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit sie nicht zum Aufgabenbereich eines anderen Organs der Stiftung gehören. Insbesondere obliegen ihm:

1. Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Stiftungsrates;
2. Vorlage des Wirtschaftsplanes und der Jahresrechnung an den Stiftungsrat.

(3) Für die Sitzungen des Vorstandes gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 6 entsprechend. An den Sitzungen nimmt die Konventoberin mit beratender Stimme teil.

§ 8

Vertretung

Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende des Vorstandes ist auch einzelvertretungsberechtigt (= Vorstand i.S.d. § 26 Abs. 2 BGB).

§ 9

Geschäftsführung

- (1) Dem vom Stiftungsrat bestellten Geschäftsführer obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der Stiftung unter Aufsicht und nach Weisung des Stiftungsvorstandes.
- (2) Dem Geschäftsführer untersteht die Buchführung und Verwaltung der Stiftung sowie die Gruppe der Handwerker.
- (3) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (4) Für jedes Jahr ist vom Geschäftsführer ein Wirtschafts-, Investitions- und Stellenplan sowie am Ende des Jahres eine Jahresrechnung (Bilanz mit GuV) und ein Jahresbericht zu erstellen und zur Beratung im Vorstand vorzulegen; der Vorstand leitet anschließend den Wirtschafts-, Investitions- und Stellenplan sowie die Jahresrechnung mit Jahresbericht zur Beschlußfassung dem Stiftungsrat zu.
- (5) Einzelheiten des Aufgabenbereichs des Geschäftsführers sind in einer Stellenbeschreibung festzulegen.

§ 10

Gesamtleitung

- (1) Die Gesamtleitung umfaßt alle Einrichtungen der Stiftung mit den daraus sich ergebenden erzieherischen und caritativen Aufgaben im Sinn von § 2 der Satzung. Der Gesamtleitung unterstellt sich auch die zentralen und übergreifenden Dienste von Küche, Wäscherei und Reinigung. Die Gesamtleitung erfolgt unter Aufsicht und nach Weisung des Stiftungsvorstandes.
- (2) Die Gesamtleitung ist der Genossenschaft der Armen Franziskanerinnen in Mallersdorf vorbehalten. Entsprechend ihren Ordensregeln und Satzungen kann von der Generaloberin der Genossenschaft eine fachlich geeignete Schwester zur Ausübung der Gesamtleitung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Stiftungsrates bestimmt werden. Dieser Ordensangehörigen kann zugleich die Funktion der Konventoberin als Vorsteherin der geistlichen Gemeinschaft im Nardinihaus übertragen werden.
- (3) Macht die Genossenschaft der Armen Franziskanerinnen in Mallersdorf von ihrem Vorrecht keinen Gebrauch, dann entscheidet der Stiftungsrat (§ 6 Abs. 2 Ziffer 6) über die Einstellung eines/einer Gesamtleiter/in.
- (4) Einzelheiten des Aufgabenbereichs der Gesamtleitung sind in einer Stellenbeschreibung festzulegen.

§ 11

Bereichsleitung

(1) Die einzelnen Einrichtungen bzw. Bereiche der Stiftung gemäß § 2 werden von sog. Bereichsleitern/-innen unter Aufsicht und nach fachlicher Weisung des/der Gesamtleiters/in geleitet. Die Bestellung und Einstellung erfolgt durch den Stiftungsvorstand, soweit nicht der Stiftungsrat hierfür zuständig ist.

(2) Der Schwesternkonvent mit Altenpflegestation für Ordensangehörige wird von einer Konventoberin geleitet, die von der Generaloberin der Genossenschaft im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Stiftungsrates bestimmt wird.

(3) Sowohl der Schwesternkonvent als auch die Heimschule (Grund- und Hauptschule) stehen nicht unter der fachlichen Weisung des/der Gesamtleiters/in.

§ 12

Mitarbeiter

(1) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den einzelnen Einrichtungen bzw. Bereichen unterstehen der Aufsicht und fachlichen Weisung des/der jeweiligen Bereichsleiters/in. Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung ist der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes.

(2) Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter regeln sich im allgemeinen nach den Richtlinien für die Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) oder dem Bundesangestelltentarifvertrag in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Rechtsbeziehungen zur Genossenschaft der Armen Franziskanerinnen

(1) Die Genossenschaft der Armen Franziskanerinnen hat das uneingeschränkte Recht im Rahmen ihrer Möglichkeiten, die für die Erreichung des Stiftungszwecks erforderlichen Schwestern zu stellen. Die Entscheidung über die Gestellung und Abberufung der Schwestern liegt ausschließlich bei der Genossenschaft.

(2) Die Stiftung ist verpflichtet, auf die Ordenspflichten der Schwestern Rücksicht zu nehmen.

§ 14

Zusammenarbeit mit dem Caritasverband für die Diözese Speyer

- (1) Die Stiftung gehört dem Caritasverband für die Diözese Speyer e. V. als Dachverband der freien Wohlfahrtspflege an.
- (2) Die Stiftung wird von dem Caritasverband für die Diözese Speyer in fachlicher Hinsicht beraten und betreut.

§ 15

Stiftungsaufsicht

Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Bischöfliche Ordinariat in Speyer, das die Aufsicht über die Stiftung nach Maßgabe der kirchlichen Vorschriften führt.

§ 16

Satzungsänderungen und Auflösung

Beschlüsse des Stiftungsrates über Satzungsänderungen oder die Auflösung der Stiftung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder und der Zustimmung des Bischofs von Speyer.

§ 17

Heimfall des Vermögens

Stellt die Stiftung ihre Arbeit in der Rechtsform dieser Satzung ein, so fällt das gesamte Vermögen der Genossenschaft der Armen Franziskanerinnen in Mellersdorf zu, die es weiterhin für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18

Inkrafttreten

Dies Satzung wurde in der Stiftung des Stiftungsrates vom 25. Oktober 1994 beschlossen und tritt mit dem Tag ihrer Genehmigung durch die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 24. November 1978 und alle bisherigen Satzungsbestimmungen außer Kraft.

Gemäß § 21 i. V. m. § 43 des Stiftungsgesetzes von Rheinland-Pfalz vom 22. April 1966 (GVBl. S. 95), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 8. April 1991 (GVBl. S. 104), genehmigt die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz diese Satzungsänderung und Neufassung der Stiftungssatzung.

Neustadt a. d. Weinstraße, den 10. Januar 1995
Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz
In Vertretung

gez. Ralf Neumann

+
(Siegel)

152 Statuten der „Edith Stein-Gesellschaft Deutschland e.V.“

Präambel

Die Edith-Stein-Gesellschaft ist eine Vereinigung, die sich zum Ziel setzt, die Erinnerung an Edith Stein als Tochter des jüdischen Volkes, als Philosophin und als Karmelitin zu vertiefen sowie ihr philosophisches, pädagogisches und religiöses Erbe zu erschließen und zu pflegen. Die Gesellschaft möchte das reiche geistige Werk der Seligen Edith Stein in all seinen Aspekten einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich machen.

Im Bewußtsein, daß Edith Steins Leben mit den tragischen geschichtlichen Ereignissen ihrer Zeit eng verknüpft war, möchte sich die Gesellschaft der Völkerverständigung und der Verwirklichung eines vereinten Europas widmen, in dem die Menschenrechte unabhängig von bestehenden Grenzen und nationalen, religiösen, politischen oder wirtschaftlichen Unterschieden anerkannt und geachtet werden.

Von besonderem Interesse ist für die Gesellschaft das Bemühen um eine Erweiterung und Vertiefung des christlich-jüdischen und des deutsch-polnischen Dialogs.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Die Gesellschaft führt den Namen

„Edith-Stein-Gesellschaft Deutschland“.

Sie soll in das Vereinsregister eingetragen werden und den Zusatz „e.V.“ führen.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Speyer am Rhein.

(3) Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

(4) Die Gesellschaft kann Mitglied internationaler Organisationen werden.

§ 2

(1) Zweck der Gesellschaft ist:

- a) das Kennenlernen, die Erforschung und die Verbreitung des geistigen, theologischen und religiösen Erbes von Edith Stein;
- b) die Verständigung zwischen Völkern und Nationen, insbesondere die Vertiefung und Erweiterung des Dialogs zwischen Deutschen und Polen sowie mit dem Judentum;
- c) der Einsatz für eine gegenseitige Toleranz der verschiedenen ethnischen, religiösen und gesellschaftlichen Gruppen.

(2) Diesen Satzungszweck versucht die Gesellschaft insbesondere zu verwirklichen durch:

- Förderung der wissenschaftlichen Forschung, der Dokumentation und der Information über Edith Steins Leben und Werk;
- Hilfen für wissenschaftliche, kulturelle, künstlerische und sonstige Arbeiten, die sich mit dem Erbe von Edith Stein befassen;
- Zusammenarbeit mit den christlichen Kirchen und deren religiösen Gemeinschaften, den christlich-jüdischen Gesellschaften, anderen Verbänden und gesellschaftlichen Gruppierungen;
- Organisation von Vorträgen, Seminaren, Ausstellungen, nationalen und internationalen Konferenzen und Tagungen sowie von kulturellen und künstlerischen Veranstaltungen.

§ 3

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zielen der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung der Gesellschaft gilt § 17 Abs. 2. Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder Wegfall der Gemeinnützigkeit gilt § 17 Abs. 2 entsprechend.

II. Die Mitgliedschaft

§ 4

- (1) Mitglieder der Gesellschaft können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 5

- (1) Die Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht zu den Organen der Gesellschaft.
- (2) Die Mitglieder unterstützen und fördern die Gesellschaft und haben die Pflicht
 - a) die Statuten der Gesellschaft einzuhalten;
 - b) regelmäßig den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu zahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.

§ 6

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod und Ausschluß aus der Gesellschaft.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird jeweils zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn es
 - in grober Weise die Interessen der Gesellschaft verletzt bzw. ihren Zielen zuwiderhandelt oder
 - trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist.

Vor der Beschlußfassung muß dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluß kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach dessen Zugang Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen.

III. Organe der Gesellschaft

§ 7

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

IV. Die Mitgliederversammlung

§ 8

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium der Gesellschaft. Sie tritt einmal jährlich zusammen und wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat sowie unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Richtlinien für die Tätigkeit der Gesellschaft;
- b) Beschlußfassung über das Jahresprogramm der Gesellschaft;
- c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
- d) Genehmigung der vom Vorstand erstellten Jahresrechnung, Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands;
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- f) Wahl und Abberufung des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder;
- g) Entscheidung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes;
- h) Entscheidung über den Beitritt der Gesellschaft zu internationalen Organisationen;
- i) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung der Gesellschaft.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 9

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder vom Geschäftsführer geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung den Vorsitzenden. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.

(2) Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand

festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied der Gesellschaft ist zulässig. Die Stimmrechtsübertragung muß schriftlich erfolgen und dem Vorstand vor Beginn der Sitzung mitgeteilt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlußfähig. Sie faßt ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung der Gesellschaft eine solche von drei Viertel erforderlich.

(4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Geschäftsführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

V. Der Vorstand

§ 10

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Präsidenten/der Präsidentin,
- b) dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin,
- c) dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin,
- d) vier weiteren Vorstandsmitgliedern.¹

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt (§ 9 Abs. 4). Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Mitglied ist einzeln zu wählen. Zu den Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder der Gesellschaft gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der Gesellschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

¹ Im übrigen wird der Einfachheit halber in dieser Satzung durchgängig die männliche Form benutzt; selbstverständlich sind die Ämter und Funktionen unabhängig vom Geschlecht zu sehen.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

(4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§11

(1) Die Sitzungen des Vorstandes werden im Bedarfsfall durch den Präsidenten oder im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten einberufen und geleitet.

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

(4) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Geschäftsführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 12

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Vorbereitung und Erstellung des Haushaltsplans, der Jahresrechnung und des Jahresberichts zur Vorlage und Genehmigung in der Mitgliederversammlung;
- d) Beschlußfassung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern;
- e) Beschlußfassung in Angelegenheiten, die ihm ausdrücklich von der Mitgliederversammlung übertragen werden.

VI. Vertretung

§ 13

Die Gesellschaft wird durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten jeweils gemeinsam mit dem Geschäftsführer gerichtlich und rechtsge-

schäftlich vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der Vizepräsident nur im Verhinderungsfall des Präsidenten die Gesellschaft vertreten kann.

VII. Beirat

§ 14

(1) Zur Unterstützung des Vorstandes bei wissenschaftlichen, kulturellen und publizistischen Projekten kann ein Beirat bestellt werden. Er hat ausschließlich beratende Funktion.

(2) Die Mitglieder der Beirats werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren berufen. Ein Mitglied des Vorstandes nimmt an den Sitzungen des Beirats teil. Der Beirat wählt einen Vorsitzenden.

VIII. Vermögen und Auflösung

§ 15

Zur Finanzierung ihrer in den Statuten vorgesehenen Ziele und Aufgaben dienen der Gesellschaft folgende Mittel:

- a) die Mitgliedsbeiträge;
- b) Einnahmen aus satzungsgemäßen Tätigkeiten;
- c) Spenden und Schenkungen.

§ 16

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Prüfer, die die Geschäftsführung und die Jahresrechnung zu überprüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten haben. Mitglied dieser Prüfungskommission kann nicht werden, wer Mitglied des Vorstandes ist.

§ 17

(1) Im Fall eines wirksamen Auflösungsbeschlusses sind der Präsident, der Vizepräsident und der Geschäftsführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(2) Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vermögen der Gesellschaft fällt an die von der Mitgliederversammlung im Auflösungsbeschluß bestimmte gemeinnützige Vereinigung oder Institution, die es selbst wiederum unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte

Zwecke, die den Zielen in § 2 möglichst nahe kommen sollen, zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

(3) Entsprechendes gilt auch, wenn die Gesellschaft aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder ihre Rechtsfähigkeit verliert.

Anmerkung:

Am 7. 11. 1994 wurde die Gesellschaft unter der VRNr. 949 Sp ins Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen. Mit vorläufiger Bescheinigung vom 21. 6. 1994 ist die Gesellschaft vom Finanzamt Speyer als gemeinnützig anerkannt worden (Ifd. Nr. des Verzeichnisses der steuerbegünstigten Körperschaften 2370).

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 0 62 32 / 1 02-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Hugo Büchler
Redaktion:	Domkapitular Dr. Norbert Weis
Bezugspreis:	4,50 DM vierteljährlich
Herstellung:	Progressdruck GmbH, Brunckstraße 17, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am:	8. März 1995